L/L1 Mehlitz/Hanke Stand: 21.10.2021

**Übersicht über die relevanten Änderungen nach Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite; besonders relevante Änderungen, insb. für das RKI, sind rot hervorgehoben**

A. Rechtsverordnungen/Allgemeinverfügungen

I. Außerkrafttreten unmittelbar mit Aufhebung der Feststellung

– Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (ÄApprOAbwV); mit Ausnahme der Übergangsregelung in § 13

– Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Apotheker bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiPrOAbwV); mit Ausnahme der Übergangsregelung in § 6

– Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiZÄPrOAbwV); mit Ausnahme der Übergangsregelung in § 8

– Verordnung zur Aussetzung der gesetzlichen Pflicht zur Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung von indikatorenbezogenen Daten in vollstationären Pflegeeinrichtungen (PfleDatEAV)

II. Außerkrafttreten (spätestens) ein Jahr nach Aufhebung der Feststellung (ggf. früherer Zeitpunkt); mit Möglichkeit von (nachträglichen) Änderungen in diesem Zeitraum

– DIVI IntensivRegister-Verordnung (DIVIRegV)

– Zweite Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (2. MPAVÄndV); betrifft Ausnahme von Abgabebeschränkungen von IvD für SARS-CoV-2, danach wieder Zulassung befristeter Ausnahmen durch RKI

– Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)

– Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV); Außerkrafttreten 31.12.2021

– Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV)

– Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV)

– COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV)

– Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (GesBerAusbSV)– Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV); Außerkrafttreten 31.05.2022

– SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVV); Außerkrafttreten 31.05.2022

– Verordnung zur Beschaffung von Medizinprodukten und persönlicher Schutzausrüstung bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (COVID-19-MPGAusnV); Außerkrafttreten 31.05.2022

– Grippeimpfstoffrückerstattungsverordnung (GrImpfSRV); Außerkrafttreten 04.10.2022

III. Außerkrafttreten unabhängig von der Aufhebung der Feststellung

1. mit festem Zeitpunkt des Außerkrafttretens

– Coronavirus-Testverordnung (TestV); Außerkrafttreten 31.12.2021

– Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV); Außerkrafttreten 31.03.2022, Datenübermittlung ans RKI letztmalig zum 31.12.2021 zulässig

– Verordnung über die Erweiterung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Hospitalisierungen in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (IfSGMeldPflV); Außerkrafttreten 13.07.2022

– Verordnung zur Erstattung pandemiebedingter Kosten der sozialen Pflegeversicherung durch Bundesmittel (PKEV); Außerkrafttreten 31.12.2021

– Zweite Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie (2. PflMaVeV); Außerkrafttreten 31.12.2021

– Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte; Außerkrafttreten 31.12.2021

2. ohne festen Zeitpunkt des Außerkrafttretens

– COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)

– Verordnung zur Anpassung der Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (AusglZAV)

II. Gesetze

1.§ 5 IfSG: Epidemische Lage von nationaler Tragweite

– Abs. 2, Abs. 4: Verordnungsermächtigungen und Anordnungsbefugnisse des BMG fallen weg (hierzu s.o. zu I.)

– Abs. 6: Befugnis des BMG, unter Heranziehung der Empfehlungen des RKI Empfehlungen abgeben, um ein koordiniertes Vorgehen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen, entfällt

– Abs. 7: Aufgabe des RKI, die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund sowie weiteren beteiligten Behörden und Stellen zu koordinieren und Informationen auszutauschen, entfällt; Verpflichtung der zuständigen Landesbehörden zur unverzüglichen Information der Kontaktstelle beim RKI (§ 4 Abs. 1 Satz 7 IfSG), wenn die Durchführung notwendiger Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt nicht mehr gewährleistet ist, entfällt

– Abs. 8: Befugnis des BMG, (insbesondere) das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser Hilfsdienst, den Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft zu beauftragen, bei der Bewältigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite Hilfe zu leisten, entfällt

2. § 5a IfSG: Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Verordnungsermächtigung

– Abs. 1: Befugnis zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten für Angehörige bestimmter Berufsgruppen entfällt

– Abs. 2: Verordnungsermächtigung des BMG entfällt (hiervon wurde bislang kein Gebrauch gemacht)

3. § 28a IfSG: Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

– Abs. 1: die benannten Schutzmaßnahmen gelten nicht mehr als notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 i.S.d. § 28 Abs. 1 IfSG

– Abs. 7: soweit und solange die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in einem Land besteht und das Parlament in dem betroffenen Land die Anwendbarkeit der Abs. 1 bis 6 für das Land festgestellt hat, können die Länder weiterhin Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 6 anordnen

4. § 28b IfSG: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen, Verordnungsermächtigung; „Bundesnotbremse“

– „Bundesnotbremse“ gilt nach Abs. 10 bereits seit 30.06.2021 nicht mehr

5. § 32 IfSG: Erlass von Rechtsverordnungen

– Verordnungsermächtigung der Landesregierung im Hinblick auf Maßnahmen nach § 28a IfSG (hierzu s.o. Nr. 3, Abs. 1) entfällt, außer das Parlament in dem betreffenden Land hat festgestellt, dass die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung von COVID-19 in diesem Land (weiterhin) besteht (hierzu s.o. Nr. 3, Abs. 7)

6. § 36 IfSG

– Abs. 3: Befugnis der Arbeitgeber der in § 36 Abs. 1 und 2 genannten Einrichtungen und Unternehmen zur Erhebung des Impf- und Serostatus von Beschäftigten in Bezug auf COVID-19 entfällt

7. § 56 IfSG: Entschädigung

– Abs. 1a, Abs. 2: Anspruch auf Entschädigung erwerbstätiger Personen bei Schließung von Betreuungseinrichtungen usw. entfällt